

Eckpunkte für

ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen

Altersarmut bekämpfen

Lebensleistung honorieren

Flexible Übergänge in die Rente schaffen

0. Vorbemerkung

Der vorliegende Vorschlag ist gekennzeichnet durch Kontinuität des seit mehr als zehn Jahren laufenden Reformprozesses in der Alterssicherung in Deutschland. Dieser Reformprozess zielt darauf ab bis 2030 Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit in der Alterssicherung herzustellen und dabei alle Akteure (Rentnerinnen und Rentner, ältere und jüngere Arbeitnehmer/innen) unter Beachtung sozialer Aspekte und der Generationengerechtigkeit in angemessener Weise zu beteiligen.

Da auch nach dem Jahre 2030 weiterer Handlungsbedarf in der Alterssicherung durch die demographische Entwicklung zu erwarten ist, soll das bereits heute bestehende Modell der Alterssicherung und des Reformprozesses nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Vielmehr geht es darum, nach zehn Jahren eine Zwischenbilanz zu ziehen, die Erfahrungen auszuwerten und das Modell und den Reformpfad nachzujustieren und weiterzuentwickeln, um auch zukünftige Herausforderungen ohne grundsätzliche Eingriffe in das System zu bewältigen.

Andere Vorschläge wie z.B. die Abschaffung des Nachhaltigkeits-Faktors können allenfalls kurzfristige Beiträge zur Lösung einiger Probleme leisten, laufen aber Gefahr, nicht hinreichend generationengerecht und nachhaltig zu sein. Dies zeigt bereits die aktuelle Diskussion um den Vorschlag der Bundesregierung für eine sogenannte „Zuschussrente“.

Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit sind wesentliche Voraussetzungen, um in der Bevölkerung wieder Vertrauen sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die kapitalgedeckte Altersvorsorge herstellen zu können. Dazu bedarf es eher vieler kleiner Eingriffe und Maßnahmen in das Alterssicherungssystem. Den großen Wurf mit einer grundlegenden Änderung im System, das haben auch unsere vielfältigen Berechnungen und Versuche gezeigt, wird es vermutlich nicht geben.

Neben dem Ziel der Nachhaltigkeit, Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit bietet der vorliegende Vorschlag außerdem mehr Wahlmöglichkeiten für die Menschen. So schaffen wir die Möglichkeit, die zusätzliche Versorgung entweder in einem kapitalgedeckten System zu organisieren oder aber in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die von uns vorgeschlagenen Finanzierungswege sind zudem sachgerecht, weil sie den notwendigen sozialen Ausgleich ohne Verletzung des Äquivalenz-Prinzips in der Gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren, nämlich über Steuermittel.

I. Herausforderungen der Alterssicherungspolitik.

Die Herausforderungen der Alterssicherungspolitik und insbesondere die Bekämpfung der wachsenden Gefahr der Altersarmut sind nicht durch Reformen der gesetzlichen oder privaten Rentenvorsorge allein zu bewältigen. Im Gegenteil: die weitgehende Konzentration der politischen Debatte darauf ist sogar gefährlich, weil sie politisch ablenkt von den für die Bekämpfung der Altersarmut mindestens ebenso notwendigen Veränderungen in der Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik in unserem Land. Zugleich weckt die Konzentration auf die Rentenpolitik im engeren Sinne Hoffnungen, die auch die engagierteste Rentenpolitik enttäuschen muss.

1. Ohne Reform des Arbeitsmarktes steigt die Altersarmut.

Alterssicherungspolitik beginnt nicht erst mit dem Beginn der Rente, sondern setzt bereits im Erwerbsleben an. Es müssen zunächst alle Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Menschen eine gute Rente durch eigene Erwerbsarbeit erreichen können. Davon sind wir heute leider noch weit entfernt. Von den heute etwa 18 Millionen Rentnerinnen und Rentnern sind derzeit nur rund 2,5 Prozent auf Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) angewiesen. In den letzten Jahren wachsen prekäre Beschäftigungsverhältnisse ebenso wie der Niedriglohnsektor. Das lässt nicht nur das Armutsrisiko im Alter wachsen, sondern schwächt zugleich die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt.

Erwerbsarmut und eine zu große Lohnspreizung sind die wichtigsten Ursachen für die in den kommenden Jahren drohende Gefahr einer wachsenden Armut im Alter. Selbst die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 € verbessert zwar deutlich die Erwerbseinkommen der Betroffenen Arbeitnehmer, reicht aber nicht aus, um auch nach 40 Jahren Beschäftigung und Beitragszahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eine Rente oberhalb des Niveaus der Grundsicherung zu erhalten – also einer Altersversorgung, die auch diejenigen erhalten, die überhaupt keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Deshalb ist zur Bekämpfung des Risikos der Altersarmut nichts wichtiger als die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Neben der Einführung eines

gesetzlichen Mindestlohns ist dafür vor allem die gesetzliche Durchsetzung des Prinzips „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bei Frauen und Männern und bei Leih- bzw. Zeitarbeit und fest angestellten Arbeitskräften, die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer und ein insgesamt höheres Einkommensniveau. Keine Reform in den gesetzlichen oder privaten Formen der Rentenversicherung kann diese Stärkung ersetzen.

Weil die Bundesregierung bei ihren aktuellen Rentenvorschlägen auf diese Verringerung der Lohnspreizung und das Zurückdrängen des Niedriglohnssektors und prekärer Beschäftigungsverhältnisse verzichtet, bleiben ihre Vorschläge zur Bekämpfung der Altersarmut auch völlig unzureichend. Im Gegenteil: die Bundesregierung fördert mit ihrer Tatenlosigkeit in der Arbeitsmarktpolitik sogar die Erwerbs- und Altersarmut. Folgerichtig betrachtet sie die „Zuschussrente“ auch nicht als eine Regelung, die nach Möglichkeit in den kommenden Jahren immer seltener angewandt werden muss, sondern geht bei ihren Planungen von einem drastischen Anwachsen der Leistungsempfänger aus! (So steigt die Zahl der auf eine „Zuschussrente“ angewiesenen Personen in den Projektionen der Bundesregierung von 25.000 im Jahr 2014 auf 550.000 im Jahr 2020 und 1,4 Millionen im Jahr 2030.

2. Der demografische Wandel: Alterung frisst Produktivität.

Als am 13. Januar 2012 das Statistische Bundesamt meldete, dass dank gesteigener Zuwanderungen der Bevölkerungsrückgang gestoppt und erstmals seit Jahren die Einwohnerzahl in Deutschland wieder gestiegen sei, war die Medienreaktion überaus positiv. Viele glauben, dass das Schrumpfen unserer Bevölkerung die Entwicklung unseres künftigen Wohlstands hemmt und auch die Schwierigkeiten im Rentensystem verursacht.

In Wahrheit liegt der Kern des demografischen Problems in der doppelten Alterung als Folge niedriger Geburtenraten und einer steigenden Lebenserwartung. Weniger, dass in den nächsten 40 Jahren die Einwohnerzahl von derzeit 81 Millionen knapp 70 Millionen zurückgehen wird, ist das Problem. Sehr viel wichtiger ist, dass die Zahl der Erwerbspersonen, d. h. der Menschen im Alter zwischen 20 und dem gesetzlichen Renteneintrittsalter im gleichen Zeitraum um fast 30 Prozent abnehmen wird.

Der Wohlstand einer Nation bemisst sich nicht an der absoluten Größe der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung, sondern am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Das gesamtwirtschaftliche Produktivitätswachstum belief sich in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland auf knapp 1,8 Prozent pro Jahr je Erwerbstätigenstunde. Setzte sich diese Entwicklung fort, würde der Wachstumsspielraum bei Fortschreiten der aktuellen alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten im Vergleich zur Vergangenheit um nahezu ein Drittel reduziert, und zwar nicht als Folge des Rückgangs der Bevölkerung, sondern als Folge der Alterung: Alterung zehrt Produktivität auf und damit auch Verteilungsspielräume für die gesetzliche und private Altersvorsorge.

Wer also Spielräume für die Altersvorsorge erhalten will, darf sich nicht ausschließlich auf aktuelle Rentenreformen konzentrieren, sondern muss vor allem mit wirksamen Maßnahmen den Wohlstand erhalten.

- Eine Steigerung der trotz der hohen Bildungsbeteiligung zu geringen Zahl der vollzeitig arbeitenden Frauen. Neben einer Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten muss auch das Ehegattensplitting zur Disposition gestellt werden.
- Eine Senkung der viel zu hohen Schulabbrecherquoten insbesondere von Kindern aus ausländischen Elternhäusern sowie eine Steigerung der Anteile von Schülern mit Migrationshintergrund an den weiterbildenden Schulen. Höhere Gleichheit der Bildungschancen erfordert einen Ausbau der pädagogischen Kompetenz der Kindertagesstätten und „echte“ Ganztagschulen,
- Eine Erhöhung der Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer durch Intensivierung der Fort- und Weiterbildung sowie der betrieblichen Gesundheitspolitik,
- Mehr Anreize für prozess- und produktinnovativen technischen Fortschritt durch verbesserte steuerliche Abzugsmöglichkeiten,
- Ergänzend kommen die Effekte der Zuwanderung hinzu, die allerdings nicht überschätzt werden dürfen. Die Zukunftsaussichten eines Landes hängen nicht von der Größe seiner Bevölkerung und der Zahl der Zuwanderer und ihrer erfolgreichen Integration in Wirtschaft und Gesellschaft ab. Demographisch

bedingte Wachstumsprobleme können in dem Maße durch Zuwanderungspolitik gelöst werden, in dem diese sich an arbeitsmarktpolitischen Kriterien orientiert und weniger an bevölkerungspolitischen Zielen.

3. Flexible Übergänge in die Rente mit 67.

Die Entscheidung der Großen Koalition aus dem Jahr 2007 zur Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr für Versicherte mit weniger als 45 Versicherungsjahren war eine Konsequenz der deutlich gestiegenen Lebenserwartung, des späteren Eintritts ins Arbeitsleben und der sinkenden Zahl von erwerbstätigen Beitragszahler aufgrund der niedrigen Geburtenrate.

Diese Entscheidung wird durch die SPD nicht in Frage gestellt, allerdings muss die Situation am Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich besser werden. Längeres gesundes Arbeiten setzt einen alters- und altersgerechten Umbau der Arbeitswelt voraus. Vor allem aber muss eine Flexibilisierung des Renteneintritts denjenigen helfen, die als Arbeitnehmer das gesetzliche Renteneintrittsalter auf Grund hoher Belastungen nicht erreichen können.

4. Lebenslange Leistung muss sich lohnen

Ziel der Alterssicherungspolitik ist die Gewährleistung von Alterseinkommen, die, im Normalfall bei langjährigen ununterbrochenen (Vollzeit)erwerbsverläufen oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen. Diese **Anerkennung der Lebensleistung und der Schutz vor Altersarmut** muss trotz aller Anpassungsnotwendigkeiten in Zukunft im Mittelpunkt der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) stehen.

II. Unsere Ziele.

Um diesen Herausforderungen der Alterssicherungspolitik zu bewältigen, ist die Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit in der GRV eine notwendige Voraussetzung. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung bleibt die tragende Säule der Rentenpolitik der SPD.

Darüber hinaus wollen wir als zweite Säule die betriebliche Altersversorgung (BAV) ausbauen, ohne die gesetzliche Rentenversicherung als erste und wichtigste Säule der Alterssicherung zu schwächen. Vor allem durch die Stärkung dieser Form der kollektiven und kapitalgedeckten Rentenvorsorge soll die durch die Reform des Jahres 2004 beschlossene weitere Absenkung des Rentenniveaus von derzeit etwa 50 Prozent des Einkommens (Bruttolohn nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge aber vor Steuern) auf 43 Prozent im Jahr 2030 so weit wie möglich kompensiert werden.

Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für die BAV hat der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragseinnahmen entzogen und ihre Leistungsfähigkeit gemindert. Die Rahmenbedingungen für die BAV und die Riesterrente sind so zu verändern, dass die für die Beschäftigten günstigere und transparentere BAV Vorrang vor der Riesterrente erhält und zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung das Ziel der Lebensstandardsicherung erreicht werden kann.

Die Alternative dazu wären erheblich höhere Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Um ein Rentenniveau von 50% im Jahre 2030 sicherzustellen, müsste der Rentenversicherungsbeitrag nach Berechnungen aus der Rentenversicherung dann rund 25% betragen (statt der bislang geplanten 22 %). Für ein Niveau von 48% wäre ein Beitrag von gut 24% notwendig, bei einem Niveau von 46% noch gut 23%. Die Kosten dieser Beitragssatzerhöhung betrügen bei einem fünfzigprozentigen Rentenniveau damit rund 30 Milliarden Euro – ohne dass dabei schon die Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderung und die bessere Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. prekärer Beschäftigung bereits enthalten würden.

Denn mit der Anhebung des Rentenniveaus wäre es zwar denkbar, die lebenslange Arbeitsleistung angemessener in die Rentenbemessung eingehen zu lassen, um einen größeren Abstand zwischen den Renten langjährig Beschäftigter mit durchschnittlichen Einkommen zum Niveau der sozialhilferechtlichen Grundsicherung zu erreichen. Als Instrument zur Bekämpfung der Altersarmut bliebe es für jene wirkungslos, die aufgrund langjähriger Arbeitslosigkeit und Beschäftigung im Niedriglohnsektor trotz einer Anhebung des Rentenniveaus nicht einmal das Niveau der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) erreichen.

Und auch auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrente kann nicht durch eine Anhebung des Rentenniveaus verzichtet werden. Insgesamt entstünden also weitere zusätzliche Kosten, so dass der Gesamtbetrag deutlich oberhalb von 40 Mrd. € liegen dürfte. Dies würde zu einer deutlichen Mehrbelastung der jüngeren Generation und die Generationengerechtigkeit insgesamt belasten.

Die dadurch erforderlichen Beitragssatzerhöhungen hätten erhebliche Nachteile:

Zusammen mit den zu erwartenden Steigerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (heute: 15,5 Prozent) und in der Gesetzlichen Pflegeversicherung (heute: 2,05 Prozent) sowie den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nähert sich der Arbeitnehmeranteil (!) an den Sozialversicherungen dann bereits 25 Prozent! Vor allem für die niedrigen und mittleren Arbeitnehmereinkommen bedeutet das eine starke Reduktion ihres verfügbaren (Netto-) Einkommens. Ökonomisch würden zudem die Belastungen der Arbeitskosten wieder zu einem Thema der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Alterssicherungspolitik der kommenden Legislaturperiode soll deshalb die folgenden Ziele erreichen:

1. den wachsenden arbeitsmarktbedingten Risiken der Altersarmut begegnen,
2. flexiblere und sozialverträgliche Regeln für den Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand einführen und diejenigen besser absichern, die die gesetzliche Regelaltersgrenze nicht erreichen können,
3. die nachhaltige Finanzierung der GRV langfristig gewährleisten,
4. Transparenz und Akzeptanz der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge erhöhen und dabei den Vorrang der betrieblichen Altersvorsorge stärken.

Will man ein hohes Niveau in der Alterssicherung trotz des Absinkens des Rentenniveaus auf 43 Prozent bis zum Jahr 2030 erreichen, kommt eine weitere Herausforderung hinzu:

5. Die Stärkung und Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung als Ausgleich der durch die weitere Absenkung des Rentenniveaus der GRV entstehenden Sicherungslücke. *(Siehe S. 19 ff Alternative a: Wenn dabei auch noch die bisherige Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung aufgegeben und durch eine Steuerförderung ersetzt wird, erhöhen sich die Beitragseinnahmen der GRV und die Anwartschaften der Versicherten. Diese höheren Rentenansprüche entsprechen einer Anhebung des Rentenniveaus um etwa zwei Prozent.*

III. Maßnahmen gegen die Altersarmut.

Die wichtigsten Ursachen für das Risiko von Altersarmut sind

- das Anwachsen des Sektors mit niedrigen Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen gerade auch in Verbindung mit dem allmählichen Absinken des Rentenniveaus,
- eine Zunahme unstetiger Erwerbsbiografien, auch als Folge einer gestiegenen Anzahl gering verdienender und nicht abgesicherter Selbstständiger,
- die Langzeitarbeitslosigkeit, die sich in viele Versicherungsbiografien eingefräst hat,
- die derzeitige Höhe der Erwerbsminderungsrente,
- hinzu kommt, dass Frauen nach wie vor eine eigenständige und ausreichende Alterssicherung schwerer erreichen können als Männer.

Im einzelnen schlagen wir daher vor:

1. Die Erwerbsminderungsrente: Wer krank ist, darf nicht arm werden.

Die Erwerbsminderung stellt heute ein zentrales Risiko für Altersarmut für Beschäftigte dar, die aus gesundheitlichen Gründen das gesetzliche Rentenalter nicht erreichen können. Sie werden durch Erwerbsminderungsrenten geschützt. Allerdings müssen die Leistungen besser ausgestattet werden, weil Menschen mit Erwerbsminderung in der Regel keine ausreichende Möglichkeit haben, anderweitig für das Alter vorzusorgen und allein auf die Erwerbsminderungsrente angewiesen sind.

Wir wollen das jährlich verfügbare Budget für Leistungen zur Teilhabe erhöhen und vor allem die demographische Entwicklung und die Zunahme von psychischen und anderen chronischen Erkrankungen bei der Dynamisierung des Reha-Budgets berücksichtigen.

Zu den notwendigen Maßnahmen im Falle der Erwerbsminderung zählen

- die Verlängerung der Zurechnungszeiten in einem Schritt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr,
- eine bessere Bewertung der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, und
- die Abschaffung der rentenrechtlichen Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten,
- die Sicherung des Arbeitsmarktzugangs für Erwerbs- und Leistungsgeminderte: Niemand soll gegen seinen Willen vorzeitig in Altersrente gehen müssen.

Die Absicherung bei Erwerbsminderung ist neben der Altersrente das zweite wichtige Element der beitragsfinanzierten Leistungen der GRV. Verbesserungen bei der Erwerbsminderung sollen deshalb über die Beiträge finanziert werden.

2. Die Besserstellung von Kindererziehungszeiten.

Wir wissen, dass Frauen nach wie vor eine eigenständige und ausreichende Alterssicherung schwerer erreichen können als Männer. Unverzichtbar ist deshalb, dass Frauen von flächendeckenden Mindestlöhnen, angemessenen und gleichen Entgelten, der Bekämpfung des Missbrauchs geringfügiger Beschäftigung besonders profitieren und auch durch eine bessere Betreuungsinfrastruktur für Familien mehr in Vollzeit arbeiten können. In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen wir durch gezielte Maßnahmen zur Armutsvermeidung dafür sorgen, dass Frauen im Alter ausreichende eigene Ansprüche bekommen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Kindererziehungsleistungen der Eltern und Pflegeleistungen vor allem für Angehörige schon heute in erheblichem Umfang honoriert. Neben der Verbesserung der Absicherung bei Pflege im häuslichen Bereich werden Verbesserungen in diesem Bereich auch bei der Beseitigung der existierenden Unterschiede bei den durch Kindererziehungszeiten erworbenen Anwartschaften gesehen.

3. Bessere Absicherung Selbständiger ohne obligatorische Altersversorgung.

Um die Gefährdung durch Altersarmut der sogenannten Solo-Selbstständigen zu verringern, im Alter bedürftig zu sein, streben wir eine verpflichtende Ausweitung des Versichertenkreises der GRV auf alle Erwerbstätigen an, sofern sie nicht bereits über ein anderes der etablierten obligatorischen Alterssicherungssysteme abgesichert sind. Dies würde diesem Personenkreis auch den Zugang zur staatlich geförderten privaten Zusatzversorgung (Riester-Rente) eröffnen.

Wir werden im engen Kontakt mit Selbstständigen einen geeigneten Weg entwickeln, der die vielfältigen Formen selbstständiger Erwerbstätigkeit, die spezifischen Umstände bei der Bemessung von Beiträgen und Leistungen berücksichtigt. Die geltenden Regeln für die Versicherung von Handwerkern liefert dafür bereits heute ein gutes Beispiel. Vor allem für die ersten Jahre von Existenzgründungen und für die größeren Einnahmeschwankungen bei selbständiger Tätigkeit braucht die GRV dann ein eigenes Tarifregime.

4. Die Solidar-Rente.

Eine in der nächsten Wahlperiode einzuführende Solidar-Rente enthält die folgenden Maßnahmen:

- a. Niemand soll, nur weil er langfristig arbeitslos war und Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, im Alter auf die Grundsicherung angewiesen sein. Deshalb wollen wir bei der Rentenfestsetzung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (vor 2005 von Arbeitslosenhilfe) so berücksichtigen, dass niemand nur aus diesem Grund im Alter in die Bedürftigkeit rutscht.
- b. Für diejenigen, die über längere Zeit nur ein niedriges Einkommen hatten, verlängern wir die Rente nach Mindestentgeltpunkten. Nicht nur für Zeiten bis zum 31.12.1991 sollen Rentenanwartschaften für gering bewertete Beitragszeiten um 50% auf maximal 0,75 Entgeltpunkte erhöht werden, sondern auch für Zeiten ab dem 1.1.1992. Voraussetzung bleibt eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren.
- c. Für diejenigen, die trotz dieser Maßnahmen und aufgrund des Fehlens anderer Einkünfte regelmäßige Alterseinkünfte (aus privater Altersvorsorge,

Unterhalt oder anderen Einnahmen z.B. Vermietung und Verpachtung) von weniger als 850 € erhalten, führen wir die Solidar-Rente als zweite Stufe der Grundsicherung auch im Sozialrecht ein. Bis zur Höhe von 850 € erhöht die Solidar-Rente die regelmäßigen Alterseinkünfte für diejenigen, die mindestens 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren nachweisen können. Die Bedürftigkeitsprüfung beschränkt sich auf die o.g. regelmäßigen Einkünfte. (So wird z.B. der Mietwert privat genutzter Wohnraum nicht angerechnet.) Rentenempfänger dürfen nicht nach lebenslanger Versicherungs- und Beitragszeit lediglich das gleiche Niveau der Altersversorgung erhalten wie ihn Menschen ohne jede Versicherungs- und Beitragszeit als Sozialhilfe erhalten. (Der durchschnittliche Zahlbetrag in der Grundsicherung beträgt für Alleinstehende rund 680,-€.) Damit wird zugleich die Legitimation der GRV gestärkt. Bislang wirkt die Beitragspflicht zur GRV für Menschen mit niedrigem Einkommen als „Zwangsabgabe ohne Gegenleistung“ und ist damit auch einer der Gründe für die Flucht vieler Solo-Selbstständiger aus der GRV.

- d. Die Solidar-Rente als zweite Stufe der Grundsicherung im Sozialrecht kann mehrere Stufen erhalten, die sich nach dem Umfang der Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeittätigkeit) bemessen. Der Nachweis der Vollzeittätigkeit im Berufsleben ist eine wichtige Voraussetzung für die Legitimität der Aufstockung niedriger Renten auf 850 €. Ansonsten würde Teilzeittätigkeit zu einer gleich hohen Rente führen wie Vollerwerbstätigkeit auf niedrig bezahlten Arbeitsplätzen. Die Erfassung des Tätigkeitsumfangs muss deshalb in Zukunft durch die Rentenversicherung erfasst werden. Zwar ist für zurückliegende Zeiten der Umfang der Arbeitszeit nicht bei der Rentenversicherung erfasst. Durch Vermutungsregeln oder erleichterte Voraussetzungen sollen Versicherte ihre Vollzeitbeschäftigung allerdings nachweisen können.

Die Korrektur vergangener Fehlentwicklungen im Arbeitsleben und auf dem Arbeitsmarkt kann nicht allein von der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden und soll deshalb aus vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

IV. Flexiblere Regeln für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

1. Zusatzbeiträge.

Es ist sinnvoll, die Möglichkeiten zusätzlicher Beitragszahlungen so zu öffnen, dass Beschäftigte früher als bisher Zusatzbeiträge zahlen können und eine Beteiligung der Arbeitgeber vorgesehen wird, die tariflich vereinbart werden kann.

Um die Verantwortung der Arbeitgeber für belastende Arbeitsplätze und die Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten zu stärken, ist auch denkbar, dass die Arbeitgeber z.B. im Rahmen von Tarifverträgen unabhängig vom Alter der Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die Tarifpartner erhalten so die Möglichkeit, die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell zu gestalten und zu finanzieren.

2. Teilrente.

Wichtiger und attraktiver für Beschäftigte und Tarifpartner ist die bereits bestehende Möglichkeit einer „echten Altersteilzeitarbeit“, einer Kombination aus verringerter Erwerbstätigkeit und der Kompensation des damit verbundenen Verdienstauffalls durch eine Teilrente.

- Die Teilrente ab einem Alter von 60 Jahren wird als eigene Altersrentenart weiter entwickelt und mit einem Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung verknüpft.
- Die bisherigen Teilrentenstufen werden durch 10 %-Schritte bis zu einer Teilrente von 70% ersetzt. Die bislang geltende Abstufung in Teilrente zu einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln ist nicht flexibel genug und insbesondere wegen der komplizierten Hinzuverdienstregelung nicht attraktiv.
- Hinzuverdienstgrenzen gibt es bei Inanspruchnahme einer Teilrente nicht.
- Über tarifliche oder einzelvertragliche Regelungen für Zusatzbeiträge sollen die durch den Teilrentenbezug bedingten Abschläge kompensiert werden.

- Der Teilrentenbezug ist an eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung zu knüpfen, durch die weitere Rentenanwartschaften aufgebaut werden.

V. Die Betriebsrente Plus: Betriebliche Altersversorgung stärken.

Die SPD hat sich mit der Rentenreform 2001 entschieden, die ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge möglichst flächendeckend auszuweiten. Die Erwartung dabei war, dass sich auf den Kapitalmärkten beständig ausreichende Renditen erzielen ließen, um ein absinkendes Rentenniveau auszugleichen. Zugleich war die Erwartung, dass ein sehr großer Teil der Berechtigten für die Riester-Rente entscheiden würde.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Bei vielen Verträgen haben hohe Provisionen und Verwaltungskosten bei der Riester-Rente einen großen Teil der staatlichen Förderung aufgezehrt, so dass sich für die Versicherten nur unzureichende Ansprüche ergeben. Die Finanzkrise hat das Vertrauen in die Akteure der Finanzwirtschaft grundlegend erschüttert.

Wir wollen die grundsätzlich richtige Absicherung des Lebensstandards im Alter über eine Kombination aus Umlagefinanzierung (in der GRV) und Kapitaldeckung (in der privaten Vorsorge) beibehalten. Dieses Modell muss jedoch so nachjustiert werden, dass die beabsichtigten Wirkungen auch tatsächlich erreicht werden.

Diejenigen, die im Vertrauen auf die ergänzende Altersvorsorge Riester-Verträge abgeschlossen haben oder mit dem Arbeitgeber Entgeltumwandlung vereinbart haben, dürfen dabei aber durch die notwendigen Veränderungen nicht schlechter gestellt werden.

Wir setzen mehr auf die betriebliche Altersvorsorge und wollen eine möglichst flächendeckende Beteiligung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an dieser kollektiven Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Da wir der Auffassung sind, dass die kollektiven Systeme der betrieblichen Altersversorgung durchweg effizienter sind als die individuelle Privatvorsorge, wollen wir gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien ihre Stärkung und möglichst flächendeckende Verbreitung erreichen, etwa durch tarifliche Regelungen zur Förderung der Entgeltumwandlung, an der sich auch alle Arbeitgeber beteiligen.

Die betrieblich organisierte kapitalgedeckte Altersvorsorge kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergänzen und ein hohes Sicherungsniveau sicherzustellen.

Das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente kann so auch zukünftig den Lebensstandard erhalten, selbst wenn das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2030 absinkt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Betriebsrentengesetz vom Arbeitgeber verlangen, dass ein Teil seines Entgelts für eine betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Dieses Recht hat aber bislang nicht ausgereicht, die betriebliche Altersversorgung weiter zu verbreiten.

Bei der „Betriebsrente Plus“ Stärkung sollten folgende Ziele angestrebt werden:

- Erhöhung der Beteiligungsquote und der Einzahlungsbeiträge
(Alternativ zu entscheiden:)
- (a) Organisation der staatlichen Förderung über Steuermittel und Verzicht auf die bisherige Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung
(oder:)
- (b) Beibehaltung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung
- Verbesserung der staatlichen Förderung von Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen
- Verbesserung der Transparenz des Systems der kapitalgedeckten Altersvorsorge

1. Neujustierung der Entgeltumwandlung

Die derzeit in der Rentenanpassungsformel enthaltenen Dämpfungsfaktoren bewirken eine deutliche Senkung des Rentenniveaus. (Von derzeit ca. 50 % des Einkommens – nach Abzug Sozialabgaben und vor Abzug der Steuern – auf 43 % im Jahr 2030.) Die Beispiele in der Anlage zeigen: langjährig Versicherte und Vollzeitbeschäftigte bekommen in Zukunft Rentenzahlbeträge, die trotz eines langen Arbeitslebens kaum noch eine Lebensstandardsicherung ermöglichen.

(Alternative a:) Die Beitragsfreiheit der umgewandelten Lohnanteile hat zur Folge, dass die individuellen Rentenanwartschaften der Betroffenen in der gesetzlichen RV geringer ausfallen. Dementsprechend fallen im Alter bzw. bei vorzeitiger Invalidität die Renten geringer aus.

Die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung führt auch zur Minderung des durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Arbeitsentgelts. Dieses durchschnittliche Arbeitsentgelt ist wichtig für die Rentenanpassung und führt deshalb durch seine Minderung über die Entgeltumwandlung zu einer Dämpfung der Rentenanpassungen. Die Renten fallen also langfristig somit für alle Rentenbezieher – auch für diejenigen, die selbst kein Entgelt umwandeln - geringer aus als ohne diese Regelung.

Deshalb soll - über die Lohnsteuerfreiheit der umgewandelten Lohnbestandteile hinausgehend - die staatliche Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge zukünftig ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden. Die Entgeltumwandlung soll aus Einkommen erfolgen, für die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, um die Sozialversicherungssysteme nicht zu schwächen. Die Sozialversicherungsträger für Rente, Gesundheit, Pflege und Arbeitslosigkeit erhalten dadurch zusätzliche Einnahmen in Höhe von 15,5 - 18 Mrd. € pro Jahr und werden damit für die nächsten Jahre finanziell stabilisiert.

In der GRV erhöhen sich entsprechend die Anwartschaften der Versicherten. Kurzfristig kann allerdings wegen fehlender, valider, statistischer Daten über Umfang und Struktur der Entgeltumwandlung die Auswirkung einer Beitragspflicht von umgewandeltem Entgelt nicht genau abgeschätzt werden. Generell gilt aber, dass mit dem höheren beitragspflichtigen Entgelt die Rentenanpassung steigt, weil mit der beitragspflichtigen Lohnsumme auch der aktuelle Rentenwert ansteigt. Diese höheren Rentenansprüche entsprechen einer Anhebung des Rentenniveaus um etwa zwei Prozent im Jahre 2030.

Auf die Renten der betrieblichen Altersversorgung wird nicht mehr der volle, sondern nur noch der für die Versicherten hälftige Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Damit wird ein Beitrag zur Gleichbehandlung der Betriebsrenten mit den Renten der privaten Versicherungswirtschaft geleistet.

Die Bezieher geringer oder mittlerer Einkommen sollen mit Hilfe eines Sockelbetrags stärker gefördert werden. Die bisher unterschiedliche Förderung von Entgelt-Umwandlung und Riester-Rente, von der vor allem Arbeitgeber und Gut-Verdienende profitiert haben, wird vereinheitlicht.

Das neue Fördermodell der Kapital gedeckten Altersvorsorge:

- Jeder Arbeitnehmer kann künftig bis zu 6% seines Bruttoeinkommens gefördert in die Eigenvorsorge einbringen.
- Wenn der einzelne Arbeitnehmern nicht widerspricht, werden obligatorisch 2 % aus seinem lohnsteuerpflichtigen Brutto in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt, der pauschal mit 400 €/Jahr gefördert wird (Sockelbetrag).
- Der Arbeitnehmer kann zusätzlich bis zu 4 % seines lohnsteuerpflichtigen Bruttoeinkommens umwandeln (= Zusatzbeitrag). *(Alternative a:)* Die Lohnsteuerlast des Arbeitnehmers wird bei einer Umwandlung von zusätzlichen 2 % des Bruttoeinkommens zusätzlich um 20 % des gesamten Umwandlungsbetrags (Sockelbetrag + Zusatzbeitrag) gesenkt.
- Der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers (Alternative a:) und die einbehaltene Lohnsteuer werden vom Arbeitgeber direkt auf das Altersvorsorge-Konto des Arbeitnehmers in die Betriebliche Altersversorgung eingezahlt.
- Die Beiträge zur Eigenvorsorge sind sozialabgabepflichtig.

2. Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos

Zur Verbesserung der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos sollen Steuervorteile zukünftig nur noch dann gewährt werden, wenn auch das Invaliditätsrisiko im Rahmen der kapitalgedeckten Altersvorsorge abgesichert wird.

3. Opting-Out

Bereits heute sind Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmer verpflichtet, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten. Eine Erhöhung der Beteiligungsquote lässt sich durch die Einführung einer Opting-Out-Regel erreichen. So würden Arbeitnehmer bei Abschluss eines Arbeitsvertrages automatisch Mitglied in der betrieblichen Altersversorgung des betreffenden Betriebes, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen entscheiden. Es könnte vorgesehen werden, dass die Opting-Out-Entscheidung alle drei bis fünf Jahre unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu wiederholen ist.

4. Beteiligung der Arbeitgeber

Die verbindliche Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge ihrer Beschäftigten ist bleibendes Ziel der SPD und ein bedeutendes Instrument für eine flächendeckende Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge. Die SPD hält dies für eine Aufgabe der Tarifpartner.

5. Betriebliche Altersversorgung durch Wahlmöglichkeiten stärken

Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen nicht immer über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur eigenständigen Umsetzung einer betrieblichen Altersvorsorge. Für sie stellt die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, eine attraktive und einfache Alternative dar.

6. Neuregulierung der Riester-Rente

Wir werden über das gesamte Spektrum aller Riester-Produkte für eine deutliche Verbesserung der Kostentransparenz sowie Effizienz sorgen und den hierzu von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf sorgfältig prüfen. Darüber hinaus

streben wir an, dass für alle Riester-Produkte von den Anbietern zusätzlich Honorar- oder Nettotarife angeboten werden, d. h. Verträge ohne Abschlusskosten.

VI. Die Finanzierung.

Wir wollen die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen klar unterteilen in Maßnahmen, die innerhalb der GRV zu finanzieren sind und solche, die politische oder ökonomische Fehlentwicklungen korrigieren sollen und deshalb durch Steuermittel finanziert werden müssen.

Demnach muss – anders als im Konzept der „Zuschussrente“ der Bundesregierung – die „Solidarrente“ ebenso aus Steuermitteln finanziert werden wie die Förderung der BAV. Die Maßnahmen der Erwerbsminderungsrente dagegen werden aus Beitragsmitteln finanziert.

Die Vorschläge zur Teilrente und zur Einbeziehung der Solo-Selbstständigen sind ebenso kostenneutral wie die Beitragspflicht der Vorsorgebeiträge.

1. Kosten und Finanzierung aus Steuermitteln

1.1. Finanzierung der Solidarrente.

Die Kosten für die bessere Bewertung von Arbeitslosigkeit und die Rente nach Mindestentgeltpunkten wachsen ab dem Jahr 2014 jährlich um etwa 360 Mio. € und betragen im Jahre 2030 rund 6 Mrd. €.

Die Kosten für die Einführung der Solidarrente als zweite Stufe der Grundsicherung im Sozialrecht sind schwer abzuschätzen, weil insbesondere die Wirkungen von der SPD geplanten Maßnahmen am Arbeitsmarkt zur Eindämmung des Niedriglohnsektors und der prekären Beschäftigungsverhältnisse nicht präzise berechenbar sind. Die von der Bundesregierung geplante „Zuschussrente“ geht von Kosten von 150 Mio € im Jahr 2014 und von 3,2 Mrd € im Jahr 2030 aus. Da die Zugangsvoraussetzungen des Vorschlags zur Solidarrente als zweite Stufe der Grundsicherung im vorliegenden Vorschlag leichter sind (z.B. kein Riestervertrag als Voraussetzung), gehen wir von deutlich höheren Kosten aus.

Insgesamt schätzen wir die Kosten der gesamten Solidarrente (bessere Bewertung von Arbeitslosigkeit, Rente nach Mindestentgeltpunkten plus zweite Stufe in der

Grundsicherung der Sozialhilfe) auf unter einer Mrd. € jährlich ansteigend. Diesen Betrag werden wir jährlich zusätzlich im Bundeshaushalt zu erwirtschaften.

1.2. Finanzierung der betriebliche Altersvorsorge.

(Alternative a:) Gegenüber den heutigen Fördermodellen belaufen sich die zusätzlichen Kosten der steuerlichen Förderung der BAV auf insgesamt etwa 6 Mrd.€. (Angenommen wird hier eine flächendeckende Umwandlung von 2 % die ausreicht, um die Sicherungslücke durch die Absenkung des Rentenniveaus bis 2030 auszugleichen).

Durch die Beitragspflicht der Vorsorgebeiträge entstehen bei den Sozialversicherungen Beitragsmehreinnahmen, die ihre finanzielle Basis deutlich stärkt (ca. 9 Mrd. €).

Diese höheren Kosten für die erhöhte Förderung der betrieblichen Altersversorgung müssen aus Steuermitteln gedeckt werden.

(Alternative b:) Keine erhöhten Kosten aber auch keine erhöhten Einnahmen in allen Sozialversicherungen und damit auch Verzicht auf ein 2 % höheres Rentenniveau.

2. Kosten und Finanzierung aus Beitragsmitteln

Die Kosten der Verbesserungen in der Erwerbsminderungsrente belaufen sich im Jahr 2014 auf etwa 0,5 Mrd. € pro Jahr und steigen bis zum Jahr 2030 auf rund 7,7 Mrd. € pro Jahr an. Maßnahmen zum Erhalt von Gesundheit und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz sowie die altersgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Erhöhung der Mittel für berufliche Rehabilitation können den Aufwuchs der Kosten allerdings deutlich dämpfen.

Die Finanzierung erfolgt aus Beitragsmitteln der GRV:

Im ersten Schritt verstetigen wir dazu den Anstieg des Beitragssatzes bis zum Jahr 2029: Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll im Jahr 2013 nach

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf 19,0 Prozent gesenkt werden. Allerdings wird er dann anschließend ohne weitere Maßnahmen im Jahr 2020 sprunghaft auf 20,0 Prozent und anschließend um durchschnittlich weitere 0,2 Prozentpunkte pro Jahr ansteigen. Abgesehen davon, dass derartige Sprünge vor allem in konjunkturell schwierigen Zeiten vor allem für Arbeitgeber eine starke Belastung darstellen würden, muss vermieden werden, dass dieser Beitragssatzsprung im Jahr 2020 zu Diskussionen über den Leistungsumfang der Rentenversicherung und damit zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus führt.

Daher beabsichtigen wir, künftig den Anstieg des Beitragssatzes in kleineren Schritten und damit langsamer und gleichmäßig vorzunehmen. Von 2014 bis 2029 wäre der Beitragssatz um durchschnittlich 0,4 Prozentpunkte höher als bisher vorgesehen und erreicht das auch nach geltendem Recht vorgesehenen Beitragsniveau von 22 Prozent im Jahr 2029.

Die Leistungsverbesserungen für die Erwerbsminderungsrente können aus den um 0,4 Prozent höheren Beitragssätzen finanziert werden.

VII. Zusammenfassung.

Die Risiken einer drastisch steigenden Altersarmut lassen sich nicht allein mit den Mitteln der Rentenpolitik bekämpfen. Keine Altersarmut ohne Erwerbsarmut! Bessere Beschäftigungschancen, ordentliche Arbeitsverhältnisse und faire Bezahlung sind die wichtigsten Voraussetzungen im Kampf gegen Altersarmut. Das gilt gerade für Frauen, die besonders betroffen von Erwerbs- und Altersarmut sind.

Deshalb ist der Vorschlag der CDU-Bundesarbeitsministerin zum Scheitern verurteilt, Der Vorschlag geht am Kern des Problems – der steigenden Erwerbsarmut – vorbei.

Aber nicht nur das: das Modell der CDU-Bundesarbeitsministerin versucht, die Kosten ihres Modell möglichst klein zu halten, in dem sie sehr enge Zugangsvoraussetzungen für einen Rentenzuschuss schafft. Ausgerechnet

diejenigen, mit den niedrigsten Erwerbseinkommen, sollen einen Teil ihres Einkommens in die private Rentenvorsorge investieren, um in den Genuss der Zuschussrente zu kommen. (Derzeit haben immerhin 20 Millionen Arbeitnehmer/innen keinen „Riester-Vertrag“.) Zudem steigen die formalen Zugangsvoraussetzungen massiv an (auf 45 Versicherungs- und 40 Beitragsjahre).

Völlig unberücksichtigt im Konzept der CDU-Bundesarbeitsministerin bleiben Armutsrisiken durch

- das weitere Absinken des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 von heute 50 % auf dann 43 % (des Bruttoeinkommens nach Abzug der Sozialversicherungen und vor Steuern),
- die Erwerbsunfähigkeit oder
- zu hohe Rentenabschläge Beschäftigte in schwer belastenden Tätigkeiten, die das gesetzliche Rentenalter von 67 Jahren nicht erreichen können.

Der vorliegende Entwurf für eine Weiterentwicklung der SPD-Rentenpolitik will deshalb die Rentenpolitik wieder vom Kopf auf die Füße stellen:

1. In den Mittelpunkt der Rentenpolitik gehört die Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die Bekämpfung des Niedriglohnssektors und der schlechten Bezahlung von Frauen, aber auch die Wahrung der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.
2. Ebenso alle Maßnahmen, die Menschen dazu befähigen, in ihrem Berufsleben einen eigenständigen und ausreichenden Rentenanspruch zu erwerben: bessere Bildungsbeteiligung und Reduzierung der Schulabbrecherquoten, in Ganztagschulen, Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Vollzeitberufstätigkeit. Die SPD wird gemeinsam mit Bund und Ländern dafür 20 Mrd. € mehr zur Verfügung stellen.
3. Um Altersarmut aufgrund von Erwerbsunfähigkeit zu vermeiden, wird der Zugang zur Erwerbsminderungsrente verbessert und abschlagsfrei gestaltet. Die Finanzierung erfolgt aus Beitragsmitteln der Gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Nicht wenige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten in sehr belastenden Berufen (z.B. Schichtarbeit) und erreichen aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Für sie schaffen wir ein neues Rentenmodell der „Teilrente“. In 10 Prozent Schritten kann die Arbeitszeit bis zu 70 Prozent ab dem 60. Lebensjahr reduziert werden. Die damit verbundenen Rentenabschläge können durch unbegrenzte Hinzuverdienste in anderen – weniger belastenden – Tätigkeiten ebenso ausgeglichen werden wie durch einen vom Arbeitgeber gezahlten Ausgleich.

5. Um die Sicherungslücke durch das Absinken des Rentenniveaus auf 43 % im Jahr 2030 auszugleichen, wollen wir die betriebliche Altersvorsorge stärken:
 - Bereits bislang muss jeder Arbeitgeber auf Anforderung jedes Arbeitnehmers (Opt-In-Regel) ein Angebot zur betrieblichen Altersversorgung machen, die durch eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung erfolgen kann.

Wir wollen die Verbreitung dieser betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung durch die Einführung einer „Opt-Out-Regel“ stärken. D.h.: jeder Arbeitnehmer bekommt mit Abschluss seines Arbeitsvertrages automatisch eine betriebliche Altersversorgung – es sei denn, er widerspricht.

6. Die sogenannten „Solo-Selbständigen“ ohne eine eigenständige Rentenvorsorge sind besonders von der Gefahr der Altersarmut betroffen. Für sie wollen wir ein eigenständiges Beitragssystem in der GRV entwickeln, das den besonderen Bedingungen dieser Selbständigen Rechnung trägt. (z.B. Beitragsfreiheit in den ersten Jahren nach Gründung des Unternehmens, Rücksichtnahme auf einen oft sehr unregelmäßigen Geschäftsverlauf usw.).

7. Einführung einer „Solidarrente“ mit der sichergestellt wird, dass sich lebenslange Arbeit und Beitragszahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung lohnt. Niemand muss dann fürchten, dass trotz

lebenslanger Arbeit und Beitragszahlung die Gefahr droht, lediglich das niedrige Niveau der heutigen Grundsicherung zu erhalten und dabei auch noch erworbenes Eigentum zu verlieren, weil es bei der Bedürftigkeitsprüfung angerechnet wird.

Die „Solidarrente“ bewertet rentenrechtlich Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeit zu niedrigen Löhnen höher und sichert damit mindestens einen Rentenanspruch von 850 € nach 30 Beitragsjahren. Die Bewertung von Kindererziehungszeiten muss für alle neu in Rente kommenden Frauen und Männer gleich sein. Für die Ungleichbehandlung vor oder nach dem Geburtsjahr 1992 gibt es keine Begründung.

Wird trotz 30 Beitrags- und 40 Versicherungsjahren und dieser besseren Bewertung von Arbeitslosigkeit, Niedriglohn und Kindererziehungszeiten keine Rente von mindestens 850 € erreicht, wird in dieser Höhe im Sozialrecht eine zweite Stufe der Grundsicherung eingeführt. Je nach Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) sind unterschiedliche Stufen möglich. Angerechnet werden nur weitere regelmäßige Einkünfte wie Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie andere Altersversorgungen.

Die Finanzierung beider Teile der „Solidarrente“ erfolgt aus Steuermitteln.

Alle wichtigen rentenpolitischen Entscheidungen sind in der Vergangenheit in parteiübergreifender Verantwortung getroffen worden. Die SPD strebt das auch bei den jetzt dringend notwendigen Reformen an. Gerade die Vermeidung von Altersarmut sollte das Ziel aller im Bundestag vertretenen Parteien sein. Voraussetzung dafür ist, auf die vorschnelle Festlegung der Beitragssatzsenkung zu verzichten. Dann könnten ergebnisoffene Gespräche geführt werden, an denen sich nicht nur die Parteien, sondern sicher auch Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaft konstruktiv beteiligen könnten und sollten.